



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

GENERALSEKRETARIAT

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	21. GE 9/90
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt:	23. März 1990

WIEN, 16.3.1990
G. Z. 188/90/mik/gm

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Karenzurlaubsgesetz

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
übersenden wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum
obenangeführten Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Rücksprache

Stellungnahme

Verlautbarung

Erledigung

Teilnahme und Bericht

weitere Veranlassung

.....

Termin:

Beilage(n)

w.o.a.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Robert RINTERSBACHER
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1

1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 14.3.1990

G. Z. zu 188/90/mik

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Karenzurlaubsgesetz
Ihre GZ Z1.51.115/4-1/1990

Die Bundes-Ingenieurkammer dankt für die Übersendung des Entwurfes zur Novelle zum Karenzurlaubsgesetzes und erlaubt sich dazu Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken. Die Zitatänderungen, die im Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGB1. 651/89, im Landarbeitsgesetz 1984 und im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgenommen werden, entsprechen der bisherigen Regelung. Es wird lediglich die Zitierung des § 3 Abs 1 BHG auf Grund der Novellierung dieses Gesetzes, da an den bisherigen letzten Satz ein weiterer Satz angefügt wurde, angepaßt.

Zur Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes ist folgendes zu sagen: Positiv zu vermerken ist, daß nunmehr auch bei Übernahme eines Kindes nicht nur mit der Absicht einer Adoption die Möglichkeit eines Karenzurlaubes und auch einer Abfertigung beim Austritt aus dem Dienstverhältnis möglich ist. Dies erscheint im Sinne des Kindeswohles eine notwendige Erneuerung, zumal dies auch bereits in bestehenden Gesetzen (§ 23 a (3) AngG) so geregelt ist.

Nicht verständlich aus der Sicht der Gleichstellung der Elternteile ist die Aberkennung des Abfertigungsanspruches für männliche Arbeitnehmer für den Fall, daß der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wurde. Es ist klar, daß für diesen Fall - um einem Mißbrauch nicht Tür und Tor zu öffnen - eine Schranke vorgeschoben werden muß. Es stellt aber eine Diskriminierung der Männer bzw. eine Ungleichbehandlung mit den Müttern dar, da diese trotz Aufhebens des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind ihren Abfertigungsanspruch auch durchsetzen können.

Auf Grund der Teilung des Karenzurlaubes könnte sich nun eine Abfertigungszahlung sowohl für die Mutter als auch für den Vater ergeben. Die Kombination der Teilung des Karenzurlaubes mit Austrittsbekanntgabe einen Monat vor Ende des Karenzurlaubes und gleichzeitiger Abfertigung kann bei Eltern, die Vorteile aus jeder Regelung zum Kindeswohl auch für sich herausholen wollen, dazu führen, daß diese Kombination an einen Neueintritt in ein anderes Arbeitsverhältnis gekoppelt wird. Dies geht natürlich zu Lasten des Arbeitgebers, der nicht mehr wie bisher einmal die Abfertigung zu zahlen hat, sondern nunmehr auch dem anderen Elternteil. Diese finanzielle Belastung der Arbeitgeber sollte auch bei der Novellierung dieses Gesetzes ausgeschlossen werden.


Die Regelung des § 13a Abs 3 und 4 Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes entspricht vollinhaltlich der Regelung des § 23 a Abs 4 und 5 AngG.

Da dem Gesetzgeber an einer Gleichbehandlung von Mann und Frau bzw. in diesem Fall von Vater und Mutter gelegen ist, so sollte aber auch im Bereich der Abfertigung eine Gleichbehandlung stattfinden. In den seltensten Fällen verläßt eine Mutter den gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind, doch kommt es dennoch vor und auch deshalb sollte gerade bei Gesetzesnovellierungen auf die Gleichbehandlung der Elternteile Bedacht genommen werden.

Die Überprüfung der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes unterliegt keiner Kontrolle, da dies im Gesetz nicht vorgesehen ist. Da diese Bestimmung einen Schutz des Arbeitgebers darstellen soll, um ihn vor nicht gerechtfertigten Abfertigungen zu schützen, bedarf es auch einer diesbezüglichen gesetzlichen Regelung. Gerade aus dem Grund, daß gesetzliche Bestimmungen, die dem Kindeswohl dienen sollen, oft von den Eltern zu deren Vorteil umgangen werden, sollte auch ein Schutz des Arbeitgebers nicht nur verbal sondern auch effektiv möglich sein.

Die Bundes-Ingenieurkammer, die die Interessen der Ziviltechniker als Arbeitgeber zu vertreten hat, ersucht um Berücksichtigung der dargelegten Bedenken, da mit dieser Regelung die Einführung einer Gleichbehandlung der Elternteile keinesfalls gewährleistet ist und überdies der Arbeitgeber mangels effektiver Kontrollmöglichkeit möglicherweise ungerechtfertigte Abfertigungszahlungen zu leisten hat.

Mit freundlichen Grüßen


u Arch. Dipl. Ing. Utz PURR
Präsident